



Satzung
der Freiwilligen
Feuerwehr
Schleusegrund

Inhalt

Erster Abschnitt. Rechtsform, Aufgaben, Gliederung	2
§ 1 Organisation / Bezeichnung	2
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
Zweiter Abschnitt. Einsatzabteilung	2
§ 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerweereinheit	2
§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden	3
§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	4
Dritter Abschnitt. Alters- und Ehrenabteilung	4
§ 9 Rechte und Pflichten	4
Vierter Abschnitt. Jugendfeuerwehr	5
§ 10 Rechte und Pflichten	5
Fünfter Abschnitt. Organe, Wahlen, Feuerwehrverein	5
§ 11 Ortsbrandmeister / Stellvertreter	5
§ 12 Beauftragte des Ortsbrandmeisters	6
§ 13 Jahreshauptversammlung der Feuerwehr	6
§ 14 Wahlen des Ortsbrandmeister und des stellvertretenden Ortsbrandmeister	7
§ 15 Feuerwehrausschuss	7
§ 16 Entschädigung, Haftung	7
§ 17 Feuerwehrverein	8
Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen.....	8
§ 19 Gleichstellungsklausel	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 , in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung i.V. m. § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), in der aktuellen Fassung sowie der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (ThürFwOrgVO) (GVBl. S. 39), in der aktuellen Fassung , erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 01.02.2021 die folgende

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund (Feuerwehrsatzung)

Erster Abschnitt. Rechtsform, Aufgaben, Gliederung

§ 1 Organisation / Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung "**Freiwillige Feuerwehr Schleusegrund**"

Freiwillige Feuerwehr	Ortsteil
Schleusegrund	Stützpunktfeuerwehr Schönbrunn (Löschzug)
Schleusegrund	Ortsteil Lichtenau (Löschgruppe)
Schleusegrund	Ortsteil Steinbach (Löschgruppe)

2. Sie ist eine eigenständige Feuerwehr und untersteht der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
3. Die Stützpunktfeuerwehr OT Schönbrunn wird durch einen Löschzugführer geleitet, die Ortsteilfeuerwehren Lichtenau und Steinbach werden durch einen Löschgruppenführer geleitet.
4. Sollten weitere Gemeinden mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Gemeinde Schleusegrund eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz) im Sinne des § 1 und § 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
2. Zur Erfüllung der Aufgaben haben sich die aktiven Feuerwehrangehörigen nach geltenden Feuerwehr Dienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a. Einsatzabteilung
 - b. Alters- und Ehrenabteilung
 - c. Jugendabteilung

Zweiter Abschnitt. Einsatzabteilung

§ 4 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit

1. Als aktive Feuerwehrangehörige (vgl. § 4 Abs. 1-3) können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schleusegrund haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Gemeinde Schleusegrund zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine Bescheinigung des Betriebsarztes nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Ab dem 60. Lebensjahr ist jährlich ein ärztliches Attest nachzuweisen.

2. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
3. Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen Einwohner der Gemeinde Schleusegrund sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.
4. Die Aufnahme in die Feuerwehreinheit ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem ThürBKG, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben.
6. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Die Einsatzkleidung ist grundsätzlich im Feuerwehrgerätehaus aufzubewahren, die Dienstuniform grundsätzlich zu Hause. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einsatzleiter oder dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen, oder sonstigen Ausrüstungen.
3. Der Einsatzleiter unterrichtet unverzüglich den Ortsbrandmeister. Soweit Ansprüche zugunsten oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Ortsbrandmeister die Meldung unverzüglich an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b. in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c. dem Austritt
 - d. der Entpflichtung aus wichtigem Grund
2. Der Austritt muss schriftlich über den Ortsbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
3. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss zu hören sowie dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen. Dieses Verhalten stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 ThürBKG dar und kann entsprechend geahndet werden. Ein wichtiger Grund ist ferner unkameradschaftliches oder dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes

Verhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarmfall sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung (Truppmannausbildung) nicht im Einsatz eingesetzt werden. Nach der Grundausbildung ist der Feuerwehrangehörige innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nur mit erfahrenen Kameraden einzusetzen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a. eine Ermahnung,
 - b. einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

2. Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

Dritter Abschnitt. Alters- und Ehrenabteilung

§ 9 Rechte und Pflichten

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, im Fall des § 5 Abs. 3 dieser Satzung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a. durch Austritt, der schriftlich über Ortsbrandmeister gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss nach vorheriger Anhörung der Alters- und Ehrenabteilung durch den Bürgermeister.
 - c. mit dem Ableben.

Vierter Abschnitt. Jugendabteilung

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Die Jugendfeuerwehr Schleusegrund ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen ihrer eigenen Jugendordnung.
2. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden dem Ortsbrandmeister durch die Einsatzabteilung benannt und auf dessen Vorschlag vom Bürgermeister bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 24 Jahre alt sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung, Einwohner der Gemeinde sein und den Lehrgang Jugendgruppenleiter und den Lehrgang Gruppenführer gemäß § 11 ThürBKG erfolgreich abgeschlossen haben.
3. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden in einer Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung, welche im Anschluss an die Wahlversammlung nach § 12 Abs. 2 und 3 stattfinden soll, bestimmt. Das Auswahlverfahren regelt eine gesonderte Verfahrensordnung, welche durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Einsatzabteilung erlassen wird.
4. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
5. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
6. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsstunden teilnehmen (§ 11 Abs. 2 ThürBKG).

Fünfter Abschnitt. Organe, Wahlen, Feuerwehrverein

§ 11 Ortsbrandmeister / Stellvertreter

1. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund ist der Ortsbrandmeister.
2. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund statt (§13).
4. Zum Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund angehört, Einwohner der Gemeinde Schleusegrund ist und die Lehrgänge Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn sein Stellvertreter zu unterstützen.
6. Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Bürgermeister ist über den Vertretungsfall und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
7. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in derselben Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellvertreterstelle die Wahl stattfinden kann. Der Stellvertreter des Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schleusegrund ernannt.

8. Der Löschzugführer und die Löschgruppenführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Diese werden von den aktiven Angehörigen der Ortsteileinheiten grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

9. Die jeweiligen Stellvertreter haben die Löschgruppenführer und den Löschzugführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung (nach Abs.8) grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

10. Die Führer sowie alle weiteren Unterführer werden nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und einer angemessenen praktischen Tätigkeit im Übungs- und Einsatzdienst auf schriftlichen Vorschlag des Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 3 ThürBKG) durch den Bürgermeister bestellt.

§ 12 Beauftragte des Ortsbrandmeisters

1. Der Ortsbrandmeister bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seines Stellvertreters sowie der Beauftragten für:
 - Ausbildung
 - Technik
 - die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - die Alarm- und Einsatzplanung
 - die statistische Datenerfassung
 - den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr

Die Beauftragten sind aufgabenbezogen jederzeit Ansprechpartner der Einsatzabteilung und organisieren ihr Aufgabengebiet unter Aufsicht des Ortsbrandmeisters.

2. Die Beauftragten nach Abs. 1 werden in einer Versammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung, welche im Anschluss an die Wahlversammlung nach § 12 Abs. 2 und 3 stattfinden soll, bestimmt. Das Auswahlverfahren regelt eine gesonderte Verfahrensordnung, welche durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Einsatzabteilung erlassen wird.
3. Die Funktion eines Beauftragten nach Abs. 1 kann nicht in Personalunion durch den Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt werden.
4. Die Beauftragten nach Abs. 1 werden dem Ortsbrandmeister durch die Einsatzabteilung benannt und auf dessen Vorschlag vom Bürgermeister bestellt.
5. Der Beauftragte für Alarm und Einsatzplanung nach Abs. 1 muss die Qualifikation „Zugführer“ besitzen und seit mindestens 5 Jahren der Einsatzabteilung angehören.
6. Der Beauftragte für Ausbildung muss die Qualifikation „Ausbilder für Truppausbildung“ nachweisen oder spätestens 12 Monate nach seiner Bestellung zum Beauftragten erwerben.
7. Die Beauftragten für Technik müssen die Qualifikation „Maschinist“ für die Einsatzfahrzeuge Löschfahrzeug (LF) und Rüstwagen (RW) nachweisen oder spätestens 12 Monate nach ihrer Bestellung zum Beauftragten erwerben.

§ 13 Jahreshauptversammlung der Feuerwehr

1. Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund statt.

2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Wahlen des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

1. Die nach ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem unabhängigen Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
3. Der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, auf Antrag durch Beschluss der Mehrheit der Wahlberechtigten offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Den Antrag auf Durchführung der offenen Abstimmung können nur Wahlberechtigte stellen.
5. Über die Wahlen ist vom Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeister und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Ausschuss hat 5 Mitglieder.
2. Dem Feuerwehrausschuss gehören Kraft Amtes der Ortsbrandmeister als Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart an. Als weitere Mitglieder gehören dem Ausschuss zwei Angehörige der Einsatzabteilung an.
3. Die Vertreter der Einsatzabteilung werden auf deren Vorschlag durch den Ortsbrandmeister auf die Dauer von fünf Jahren benannt.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Entschädigung, Haftung

1. Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.
2. Für Dienstreisen gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
4. Die Höhe der monatlichen Entschädigung regelt § 14 Abs. 4 ThürBKG i.V. m. § 2 ThürFwEntschVO sowie die Satzung der Gemeinde zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

§ 17 Feuerwehrverein

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
2. Die Gemeinde wird den Feuerwehrverein auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher und diverser (m, w, d,) Form.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schleusegrund vom 08.05.1996 außer Kraft.

Schönbrunn, den 05.02.2021

▪ -Siegel -

Heiko Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund